BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FELDKIRCHEN

Bereich 9 - Verkehrs- und Kraftfahrwesen



Datum 14.05.2024

Zahl FE6-STVO-4668/2024 (002/2024)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Alfred Gronold

Telefon 050 536-67216 Fax 050 536-67200

E-Mail post.bhfe@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

Bereich "Golfweg" in 9551 Bodensdorf; vorübergehende Sperre

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen verordnet gemäß § 44a in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2023, anlässlich der Abhaltung des "Pfingstfußballturniers" am 18.05.2024 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr bzw. bis zur Beendigung der Veranstaltung für den Golfweg im Bereich des Sportplatzes in 9551 Bodensdorf ein

FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)

Das Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" ist am jeweiligen Beginn des gesperrten Straßenstückes in Verbindung mit Scherengittern durch den Veranstalter aufzustellen.

Diese Verordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – STVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

MMag. (FH) Pressinger